

## Satzungsrecht;

### Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

Satzung	Beschluss	Bekanntmachung	Rechtskraft
Satzung	05.11.2012	29.11.2012	01.01.2013
1. Änderung	18.03.2013	28.03.2013	01.04.2013
2. Änderung	22.05.2013	13.06.2013	01.08.2013
3. Änderung redaktionelle Änderung	30.09.2013 Vorgabe Kommunalaufsicht	24.10.2013 20.02.2014	01.01.2014
4. Änderung	10.11.2014	18.12.2014	01.01.2015
5. Änderung	14.12.2015	17.12.2015	18.12.2015

## Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S 942) ) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702), des § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 05.11.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
  - b) Verpflegungsentgelt
  - c) Gebühr für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
  - d) Verpflegungszukaufentgelt
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
  - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.
  - (4) Die Gebühr für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.
  - (5) Das Verpflegungszukaufentgelt wird für einzeln zugekaufte Mittagessen in der Einrichtung erhoben.
  - (6)

a) Soweit das Land Hessen Zuweisung für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Erzhausen keine Benutzungsgebühr bis zu einem Betrag von 100 € für die letzten 12 Monate (August bis Juli) vor der Einschulung.

b) Sorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

c) Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von den Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr, maximal bis 100 € je Monat.

d) Sorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

e) Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b, c und d dieser Satzung.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	108,50 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	93,00 €
c)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	62,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	155,00 €
e)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	77,50 €
f)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	108,50 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz in Höhe von 15,50 € monatlich zu Grunde.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beim Besuch der Krippeneinrichtung im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	217,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	186,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	310,00 €
d)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	217,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz in Höhe von 31,00 € monatlich zu Grunde.

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die höchste Benutzungsgebühr voll erhoben. Bei der zweithöchsten Benutzungsgebühr werden nur noch 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	3,00 €
Vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr	6,00 €

- (5) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

### § 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,00 € pro Essen.
- (2) Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme betragen die Kosten 57,00 € pro Monat.
- (3) Die Rückvergütung der Einzelessen beträgt 2,75 €, diese werden jedoch nur bei Abmeldung einer kompletten Woche erstattet. Die Wochenfrist beginnt montags und endet freitags. Die Abmeldung einer kompletten Woche ist spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr, der vorhergehenden Woche schriftlich zu erklären. Für Schließtage erfolgt keine Rückvergütung.

### § 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für die Zukaufstunden und Einzelessen werden jeweils am Ende des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Angemeldete Essen und

Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

- (5) Bei Verspätung der abholberechtigten Personen ist für die Zeit, die über die Betreuungszeit hinausgeht, der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand zu erstatten, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde.
- (6) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten weiterzuzahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Gebühren sind binnen zwei Monaten zurückzuerstatten.
- (8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt, die Übernahme des Verpflegungsgeldes bei der Gemeinde Erzhausen von den Sorgeberechtigten beantragt werden.

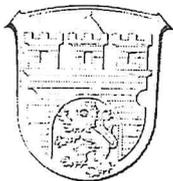
#### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 Kraft.

Erzhausen, den 29.11.2012 (Bekanntmachungsdatum)  
Der Gemeindevorstand  
gez. Karl (Bürgermeister)



# BEKANNTMACHUNG

## DER GEMEINDE ERZHAUSEN

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Erzhausen**

### **1. Änderung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Erzhausen zum **01.04.2013** beschlossen:

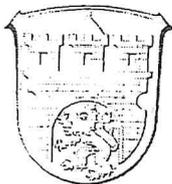
§ 3 wird geändert:

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,30 €.
- (2) Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme betragen die Kosten 63,00 € pro Monat.
- (3) Die Rückvergütung der Einzelessen beträgt 3,00 €, diese werden jedoch nur bei Abmeldung einer kompletten Woche erstattet. Die Wochenfrist beginnt Montags und endet Freitags. Die Abmeldung einer kompletten Woche ist spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr, der vorhergehenden Woche schriftlich zu erklären. Für Schließtage erfolgt keine Rückvergütung.

§ 4 wird geändert:

- (5) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht,
  - a) für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sein müssen, die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken;
  - b) für den Fall, dass bis zur Abholung Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu erstatten.

Erzhausen, 28. März 2013 (Bekanntmachungsdatum)  
gez. Seibold (Bürgermeister)



# BEKANNTMACHUNG

## DER GEMEINDE ERZHAUSEN

### Satzungsrecht;

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

#### 2. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2013 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	108,50 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	93,00 €
c)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	62,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	155,00 €
e)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	77,50 €
f)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	108,50 €
g)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	185,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt bis 17.00 Uhr ein Gebührensatz in Höhe von 15,50 € und ab 17.00 Uhr in Höhe von € 30,00 pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Waldkindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	93,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Bewegungskindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	77,50 €
b)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	108,50 €

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beim Besuch der Krippeneinrichtung im Rahmen der Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) (§5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	217,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	186,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	310,00 €
d)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	217,00 €
e)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	355,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz in Höhe von 31,00 € monatlich zu Grunde.

- (5) Die in Abs. (1) genannte Betreuungszeit „g“ sowie die in Abs. (4) genannte Betreuungszeit „e“ werden nur angeboten, soweit zu Beginn des Kindergartenjahres insgesamt mehr als fünf Kinder verbindlich für diese Betreuungszeiten angemeldet werden. Die genannten Betreuungszeiten werden nach 17.00 Uhr in altersübergreifenden Gruppen angeboten.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beim Besuch der Krippeneinrichtung im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Sandhügelstraße und Kiefernweg (§5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	217,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	186,00 €
c)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	217,00 €

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die höchste Benutzungsgebühr voll erhoben. Bei der zweithöchsten Benutzungsgebühr werden nur noch 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei.
- (8) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	pro Stunde
a) Bis 17.00 Uhr	3,00 €
b) 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	4,50 €

Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr	pro Stunde
a) Bis 17.00 Uhr	6,00 €
b) 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9,00 €

Im Waldkindergarten ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

Ein Zukauf von Betreuungszeiten über 17.00 Uhr hinaus ist nur möglich, sofern eine Betreuungszeit bis 18.00 Uhr tatsächlich angeboten wird, vgl. Abs. (5).

- (9) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (10) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu beantragen.

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Erzhausen, 13. Juni 2013 (Bekanntmachungsdatum)  
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 13.06.2013  
Aushang bis: 04.07.2013



# BEKANNTMACHUNG

## DER GEMEINDE ERZHAUSEN

### Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

### 3. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	93,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	124,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	155,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	185,00 €
e)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	93,00 €
f)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	140,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt bis 17.00 Uhr ein Gebührensatz in Höhe von 15,50 € und ab 17.00 Uhr in Höhe von € 30,00 pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Bewegungskindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr	116,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Waldkindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr	93,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beim Besuch der Krippeneinrichtungen im Rahmen der Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügel und Kiefernweg (§5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

	Betreuungszeit	monatlich
a)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	205,00 €
b)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	273,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	341,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	391,00 €
e)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	205,00 €
f)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	307,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz in Höhe von 34,10 € monatlich und ab 17.00 Uhr in Höhe von € 49,50 pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(Beiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50€ nach oben)

- (5) Die in Abs. (1) genannte Betreuungszeit „d“ sowie die in Abs. (4) genannte Betreuungszeit „d“ werden nur angeboten, soweit zu Beginn des Kindergartenjahres insgesamt mehr als fünf Kinder verbindlich für diese Betreuungszeiten angemeldet werden. Die genannten Betreuungszeiten werden nach 17.00 Uhr in altersübergreifenden Gruppen angeboten.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Erzhausen, 24. Oktober 2013 (Bekanntmachungsdatum)  
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 24.10.2013  
Aushang bis: 14.11.2013



# BEKANNTMACHUNG

## DER GEMEINDE ERZHAUSEN

**Satzungsrecht;**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012**

**3. Änderung – Bekanntmachungsdatum 24.10.2013 (Rechtskraft am 01.01.2014)**

**Berichtigungsbekanntmachung des Gemeindevorstandes  
(redaktionelle Änderung)**

### Artikel I

Anstatt § 2 wird wie folgt geändert:

muss es heißen:

**In § 2 werden die Absätze (1) bis (5) wie folgt geändert:**

Erzhausen, 20. Februar 2014 (Bekanntmachungsdatum)  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen  
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 20.02.2014  
Aushang bis: 14.03.2014



# BEKANNTMACHUNG

## DER GEMEINDE ERZHAUSEN

### **Satzungsrecht;**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012**

**4. Änderung – Bekanntmachungsdatum 18. Dez. 2014**

**(Rechtskraft am 01.01.2015)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 10.11.2014 folgende Änderung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 5 Gebührenübernahme wird wie folgt geändert:**

Die Gemeindevertretung beschließt eine Ermäßigung bei den Gebühren zum Besuch der kommunalen Kindertagesstätten aufgrund geringer Familienjahreseinkommen wie folgt einzuführen.

#### **§ 5 Ermäßigungen**

(1) Bei einem Jahresbruttoeinkommen von unter 28.000,00 € pro Haushalt wird auf die jeweils zu entrichtende Gebühr nach §§ 2 und 3 ein Abschlag von 15% gewährt. Der Abschlag wird auf Antrag zeitlich befristet bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise des Vorjahres zu belegen.

Das Jahresbruttoeinkommen ergibt sich aus:

- a) Der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- b) Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Renten, Kindergeld, Mutterschaftsgeld,

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Erzhausen, 18. Dezember 2014 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

gez. Seibold (Bürgermeister)

## 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 nachstehende Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

### Artikel I

#### § 2 „Benutzungsgebühren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

Betreuungszeit	monatlich	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	93,00 €	98,00 €	103,00 €
b) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	124,00 €	130,00 €	137,00 €
c) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	155,00 €	163,00 €	171,00 €
d) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	185,00	194,00 €	204,00 €
e) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	93,00	98,00 €	103,00 €
f) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	140,00	147,00 €	154,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt bis 17.00 Uhr ein Gebührensatz in Höhe von 15,50 €, ab 01.07.2016 in Höhe von 16,28 €, ab 01.01.2017 in Höhe von 17,09 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde. Den einzelnen Grundmodellen liegt ab 17.00 Uhr ein Gebührensatz in Höhe von 30,00 €, ab 01.07.2016 in Höhe von 31,50 € und ab 01.01.2017 in Höhe von 33,08 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Bewegungskindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen):

Betreuungszeit	monatlich	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr	116,00 €	122,00 €	129,00 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten im Waldkindergarten (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhäusen):

Betreuungszeit	monatlich	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr	93,00 €	98,00 €	103,00 €

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beim Besuch der Krippeneinrichtungen im Rahmen der Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügel und Kiefernweg (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhäusen):

Betreuungszeit	monatlich	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	205,00 €	215,00 €	226,00 €
b) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	273,00 €	286,00 €	301,00 €
c) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	341,00 €	358,00 €	376,00 €
d) Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Regenbogen)	391,00 €	410,00 €	431,00 €
e) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	205,00 €	215,00 €	226,00 €
f) Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	307,00 €	322,00 €	338,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz bis 17.00 Uhr in Höhe von 34,10 €, ab 01.07.2016 in Höhe von 35,81, ab 01.01.2017 in Höhe von 37,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde. Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Gebührensatz ab 17.00 Uhr in Höhe von 49,50 €, ab 01.07.2016 in Höhe von 51,98 € und ab 01.01.2017 in Höhe von 54,58 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(5) Die in Abs. (1) genannte Betreuungszeit „d“ sowie die in Abs. (3) genannte Betreuungszeit „d“ werden nur angeboten, soweit zu Beginn des Kindergartenjahres insgesamt mehr als fünf Kinder verbindlich für diese Betreuungszeiten angemeldet werden. Die genannten Betreuungszeiten werden nach 17.00 Uhr in altersübergreifenden Gruppen angeboten.

(6) Monatsbeiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50 € nach oben.

(7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die höchste Benutzungsgebühr voll erhoben. Bei der zweithöchsten Benutzungsgebühr werden nur noch 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei.

(8) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufsstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	pro Stunde	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) bis 17.00 Uhr	3,00 €	3,15 €	3,30 €
b) 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	4,50 €	4,75 €	5,00 €

Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	pro Stunde	ab 01.07.2016	ab 01.01.2017
a) bis 17.00 Uhr	6,00 €	6,30 €	6,60 €
b) 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9,00 €	9,45 €	9,90 €

Im Waldkindergarten ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

Ein Zukauf von Betreuungszeiten über 17.00 Uhr hinaus ist nur möglich, sofern eine Betreuungszeit bis 18.00 Uhr tatsächlich angeboten wird, vgl. Abs. (5).

(9) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(10) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine Kostenübernahme durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen.

## Artikel II

### **§ 3 „Verpflegungsentgelt“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,75 € pro Essen.
- (2) Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme betragen die Kosten 71,50 € pro Monat.
- (3) Die Rückvergütung der Einzelessen beträgt 3,00 €, diese werden jedoch nur bei Abmeldung einer kompletten Woche erstattet. Die Wochenfrist beginnt montags und endet freitags. Die Abmeldung einer kompletten Woche ist spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr, der vorhergehenden Woche schriftlich zu erklären. Für Schließtage erfolgt keine Rückvergütung.

## Artikel III

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, den 17.12.2015

Der Gemeindevorstand

- Seibold -  
(Bürgermeister)